

GEBÜHRENVERZEICHNIS

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung vom 03.11.2014

Nr.	Öffentliche Leistung	Gebühr
1	ALLGEMEINE GEBÜHRENTATBESTÄNDE	
1.1	Allgemeine Verwaltungsgebühr nach § 4 Abs. 1 dieser Satzung	3,00 EUR bis 10.000,00 EUR
1.2	Ablehnung eines Antrags nach § 4 Abs. 4 dieser Satzung	
1.2.1	Ablehnung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung aus sachlichen Gründen abgelehnt, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, mindestens jedoch 3,00 EUR.	1/10 bis volle Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.2.2	Ablehnung wegen Unzuständigkeit	gebührenfrei
1.3	Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung, soweit nichts anderes bestimmt ist Wird der Antrag auf Vornahme einer Leistung vom Antragsteller zurückgenommen, so bemisst sich die Gebühr nach dem Zeitaufwand, der bis zur Beendigung der sachlichen Bearbeitung des Antrags angefallen ist, maximal die Hälfte der vollen Gebühr, mindestens jedoch 3,00 EUR	1/10 bis ½ der vollen Gebühr, mind. 3,00 EUR
1.4	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Stadt Friedrichshafen nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Stadt Friedrichshafen nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 EUR bis 220,00 EUR
1.5	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.5.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	5,00 EUR bis 528,00 EUR
1.5.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen	1/10 bis ½ der Gebühr nach Ziffer 1.5.1, mind. 3,00 EUR
1.6	Auskünfte	
1.6.1	insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, soweit nichts anderes bestimmt ist.	2,00 EUR bis 105,00 EUR
1.6.2	mündliche Auskünfte	gebührenfrei
1.7	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10,00 EUR bis 1.056,00 EUR
1.8	Gutachten (Augenscheine), soweit nichts anderes bestimmt ist nach dem Wert des Gegenstandes	1 bis 5 %, mind. jedoch je angefangene ¼ h der Inanspruchnahme 13,00 EUR
1.9	Vervielfältigungen	
1.9.1	Fotokopien, bei Anfertigung durch städt. Personal	
1.9.1.1	Format bis DIN A4 je Seite	1,00 EUR
1.9.1.2	Format größer DIN A4 je Seite	1,00 EUR
1.9.2	Leistungsverzeichnisse	

1.9.2.1	Leistungsverzeichnisse, je Doppel exemplar zuzüglich Postversand	15,00 EUR bis 60,00 EUR
1.9.2.2	Leistungsverzeichnisse auf Datenträgern, je Stück	8,00 EUR
2	LIEGENSCHAFTSWESEN (23.1)	
	GRUNDSTÜCKSV ERKEHR (23.1.1)	
	Abwicklung von Grundstücksgeschäften und Erbbaurechten (23.1.1.01)	
2.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB bei Grundstücksgeschäften im Wert	
2.1.1	bis 5.000 EUR	10,00 EUR
2.1.2	bis 50.000 EUR	20,00 EUR
2.1.3	bis 150.000 EUR	25,00 EUR
2.1.4	bis 500.000 EUR	35,00 EUR
2.1.5	über 500.000 EUR	65,00 EUR
2.2	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 29 WG bei Grundstücksgeschäften	27,00 EUR
2.3	Ausstellung von Negativzeugnissen gem. § 28 Abs. 1 BauGB + § 29 WG	
2.3.1	bis 5.000 EUR	20,00 EUR
2.3.2	bis 50.000 EUR	45,00 EUR
2.3.3	bis 150.000 EUR	55,00 EUR
2.3.4	bis 500.000 EUR	65,00 EUR
2.3.5	über 500.000 EUR	85,00 EUR
3	ORDNUNGSWESEN (32.1)	
	ALLGEMEINE SICHERHEIT UND ORDNUNG (32.1.1)	
	Verwaltung von Fundsachen/Fundtieren (32.1.1.01)	
3.1	Aufbewahrung einschl. Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
3.1.1	bei Sachen bis zu 10,- EUR Wert	gebührenfrei
3.1.2	bei Sachen bis zu 500,- EUR Wert	3 % des Wertes, mind. 5,00 EUR
3.1.3	bei Sachen über 500,- EUR Wert	3 % von 500,00 EUR und 1 % des Mehrwertes
3.1.4	bei Tieren	3 % des Wertes, mind. jedoch die Unterbringungskosten
3.1.5	bei Fundfahrrädern	10,00 EUR
	Bearbeitung von Angelegenheiten der Gefahrenabwehr (32.1.1.02)	
3.2	Bestattungsrecht	
3.2.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 u. 45 Bestattungsgesetz)	5,00 EUR bis 131,00 EUR
3.2.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	5,00 EUR bis 131,00 EUR

3.3	Fischereischeine Hinweis zu den Gebühren Nr. 3.3.1, 3.3.2 und 3.3.4: Die Fischereiabgabe wird in der vom Land festgesetzten Höhe zusätzlich erhoben (§ 36 FischG)	
3.3.1	Jahresfischereischein	17,00 EUR bis 26,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
3.3.2	Fischereischein auf Lebenszeit	17,00 EUR bis 52,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe
3.3.3	Jugendfischereischein	8,00 EUR bis 26,00 EUR
3.3.4	Verwaltungsgebühr für die Erhebung der Fischereiabgabe	4,00 EUR bis 17,00 EUR zzgl. Fischereiabgabe (nicht bei 3.3.3)
3.3.5	Ablehnung, Widerruf und Rücknahme einer Erlaubnis nach dem Fischereigesetz	28,00 EUR bis 171,00 EUR
GEWERBEANGELEGENHEITEN (32.1.2)		
Führen/Bereitstellen des Gewerberegisters einschließlich Auskünfte (32.1.2.01)		
3.4	Gewerbeauskünfte	
3.4.1	einfache Auskünfte	9,00 EUR bis 42,00 EUR
3.4.2	erweiterte Auskünfte	14,00 EUR bis 57,00 EUR
Bearbeiten von Gestattungen, Sperrzeitverkürzungen und sonstige gaststättenrechtliche Erlaubnisse (32.1.2.03)		
3.5	Gestattung bis zu vier Tagen (§ 12 GastVO)	19,00 EUR bis 1.145,00 EUR
3.6	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage, je Tag	19,00 EUR bis 229,00 EUR
3.7	Befreiung von Verboten für Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 11 Feiertagsgesetz)	9,00 EUR bis 572,00 EUR
Sonstige gewerberechtliche Erlaubnisse (32.1.2.04)		
3.8	Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO)	
3.8.1	Abmeldung	9,00 EUR bis 28,00 EUR
3.8.2	An- und Ummeldung	14,00 EUR bis 343,00 EUR
4 EINWOHNERWESEN (33.1)		
MELDE-/AUSWEISANGELEGENHEITEN (33.1.1)		
Meldeangelegenheiten (33.1.1.01)		
4.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
4.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	4,00 EUR bis 105,00 EUR
4.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	7,00 EUR bis 105,00 EUR
4.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person	2,50 EUR
4.1.4	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 u. 3 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	4,00 EUR bis 396,00 EUR
4.2	Datenübermittlungen	
4.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	gebührenfrei

4.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 4.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden	gebührenfrei
4.2.3	Datenübermittlung an den Südwestrundfunk bzw. die GEZ nach § 35 MG (20.000 -100.000 Einwohner)	0,13 € jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt
4.3	Auskunftssperren	
4.3.1	Eintragung einer Auskunftssperre (§ 33 Abs. 1 MG)	gebührenfrei
4.3.2	Verlängerung wegen Fristablaufs	gebührenfrei
4.4	Bescheinigungen der Meldebehörde Zusätzl. Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte	2,00 EUR bis 105,00 EUR
4.5	Sonstige öffentliche Leistungen der Meldebehörde	5,00 EUR bis 528,00 EUR
4.6	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	gebührenfrei
4.7	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG),	gebührenfrei
4.8	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12 und 13 MG)	gebührenfrei
4.9	Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde zur Erlangung bzw. Aufnahme <ul style="list-style-type: none"> - von Fahrpreisermäßigungen - sozialen Vergünstigungen - eines Studien- oder Ausbildungsplatzes - einer ehrenamtlichen Tätigkeit - einer unentgeltlichen Tätigkeit bei einer gemeinnützigen Einrichtung - für Rentenzwecke 	gebührenfrei
5	PERSONENSTANDSWESEN (34.1)	
	PERSONENSTANDSWESEN (34.1.1)	
	Andere Beurkundungen (34.1.1.07)	
5.1	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite	4,00 EUR bis 114,00 EUR
5.2	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist)	3,50 EUR
5.3	Bestätigungen, die die Stadt Friedrichshafen für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommens- und Körperschaftssteuerrechts (z. B. §§ 10b EStG, 9 Nr. 3 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigung)	gebührenfrei
5.4	Öffentliche Leistungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	10,00 EUR bis 196,00 EUR

Amtliche Beglaubigungen (34.1.1.10)

- 5.5 Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen, Siegeln
Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste Unterschrift erhobenen Gebühr zum Ansatz. 4,00 EUR bis 114,00 EUR
- 5.6 Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Unterschrift je Seite 4,00 EUR bis 114,00 EUR

6 BAUORDNUNGSRECHT (63.1)

Soweit Gebühren nach den Baukosten zu berechnen sind, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 1, Kostengruppe 300 und 400 (in der jeweils gültigen Fassung) auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen. Die Baukosten sind auf volle 100,00 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallende Umsatzsteuer.

ANTRAGS- UND KENNTNISGABEVERFAHREN (63.1.1)**Kenntnisgabeverfahren nach § 51 LBO (63.1.1.03)**

- 6.1 Vollständigkeitsbestätigung 3 ‰ der Baukosten, mind. 250,00 EUR
- 6.2 Zurücknahme eines Antrags 63,00 EUR bis 383,00 EUR

BERATUNG UND INFORMATION (63.1.3)**Baulastenbuch (Führung, Auskünfte) (63.1.3.01)**

- 6.3 Ermittlung von Angrenzern (63.1.3.02), je angefangene ¼ h 15,00 EUR

7 TIEFBAU (66.1)**BEREITSTELLUNG UND BETRIEB VON VERKEHRSWEGEN (66.1.1)****Sonstige Leistungen des Straßenbaulastträgers (66.1.1.08)**

- 7.1 Erteilung einer Zustimmung nach § 68 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz 90,00 EUR bis 200,00 EUR

Verletzungen von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung, gelten nach § 4 Abs.4 GemO als unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres nach der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Friedrichshafen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Friedrichshafen, den 03.11.2014

Ausgefertigt!

Andreas Brand
Oberbürgermeister